Bebauungsplan Nr. 3 "Parksiedlung an der Bergstraße", 1. Änderung

Stadt Lübben (Spreewald)

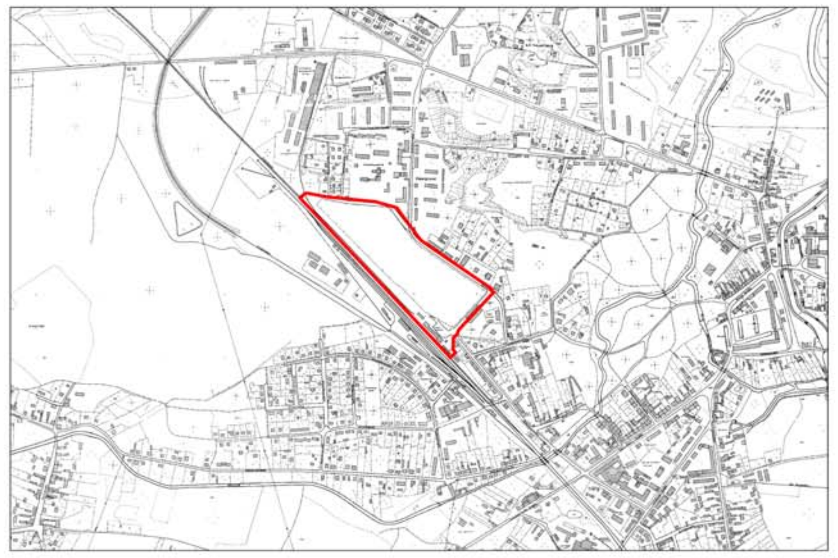

Übersichtskarte M 1:10.000

Geltungsbereich

für die Flächen zwischen „Bergstraße", „Waisenstraße", Bahngelände und dem Wohngebiet am „Hasensprung" einschließlich des Hubschrauberlandeplatzes der Spreewaldklinik Lübben.

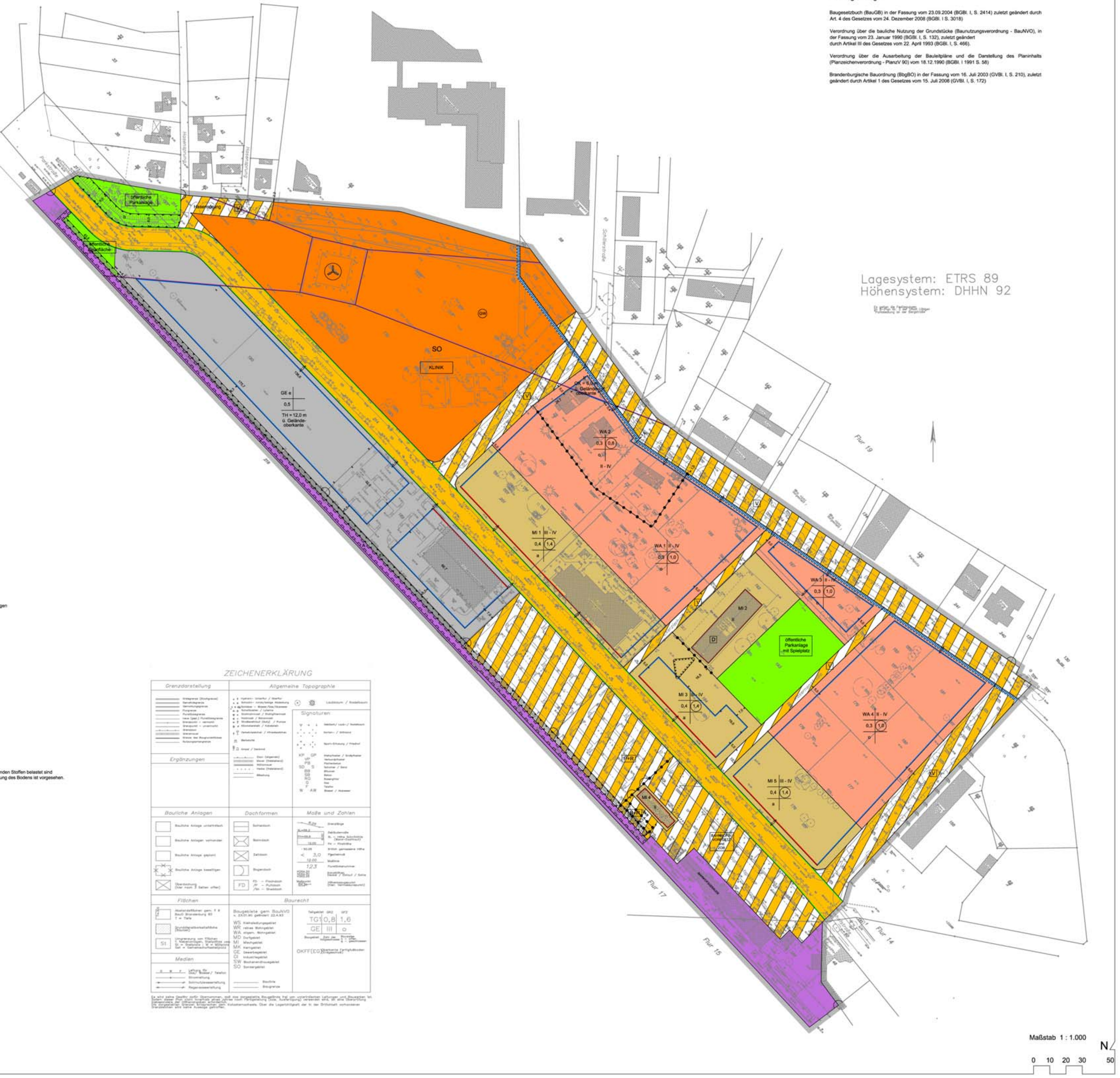

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2008 (GVBl. I, S. 172)

Zeichenerklärung

Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MI – Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- GEe – Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- SO – Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Klinik (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- (0,8) – Geschossflächenzahl als Höchstmaß
- 0,3 – Grundflächenzahl als Höchstmaß
- II – Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- III-IV – Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- TH – Höhe der baulichen Anlage über Geländeoberkante als Höchstmaß (Traufhöhe)
- OK – Höhe der baulichen Anlage über Geländeoberkante als Höchstmaß (Oberkante)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- o / a – Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - V – Verkehrsberuhigter Bereich
  - P+R – Park und Ride
  - B+R – Bike und Ride
  - ZOB – Zentraler Omnibusbahnhof
  - Bahnhofsvorplatz
- Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentliche Parkanlage – Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung:

Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen: (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Fläche für Lärmschutz (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder des Maßes der Nutzungen (z.B. §1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- D – Baudenkmal, hier: Exerzierhalle
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr mit der Zweckbestimmung: Hubschrauberlandeplatz
- GW – Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung, hier: Trinkwasserschutzgebiet: Zone III
- Bahnanlage

Sonstige Kennzeichnungen

- Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) Eine Auskofferung und fachgerechte Entsorgung des Bodens ist vorgesehen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2 In den Mischgebieten sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO allgemein sowie nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO unzulässig.

1.3 In den Mischgebieten sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.

1.4 Im Mischgebiet MI 4 sind Wohnungen unzulässig.

1.5 Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.6 Im Sondergebiet Klinik sind zulässig:
1. Verkehrsanlagen, die dem Nutzungszweck "Klinik" dienen;
2. Sonstige Nutzungen, die dem Nutzungszweck "Klinik" dienen.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE

2.1 In den Mischgebieten MI 1, MI 3 und MI 5 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche einschließlich unterirdischer Garagen (Tiefgaragen), die mit einer Erdschicht von mindestens 60 cm bedeckt sein müssen, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.

2.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 3 und WA 4 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche einschließlich unterirdischer Garagen (Tiefgaragen), die mit einer Erdschicht von mindestens 60 cm bedeckt sein müssen, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5 überschritten werden.

2.3 Im eingeschränkten Gewerbegebiet darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

2.4 Der Flächeninhalt der überbaubaren Grundstücksfläche in den Mischgebieten MI 2 und MI 4 entspricht der zulässigen Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen.

2.5 In den Mischgebieten MI 1, MI 3 und MI 5 wird abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Baukörper ohne Längenbeschränkung.

2.6 Die Errichtung von Gebäuden entlang der Parkstraße mit von der Baulinie zurücktretenden Gebäudeteilen ist zulässig, sofern mindestens 50% der Gebäudelänge auf der Baulinie errichtet werden und es sich nicht um eine Gebäudeschmalseite handelt.

2.7 In den Mischgebieten MI 2 und MI 4 ist das zulässige 2. Vollgeschoss im Dachraum auszubilden. Die Grundfläche des 2. Vollgeschosses darf eine Höhe von 2,30 m, gemessen von der Oberkante seines Fußbodens bis zur Oberkante der Dachhaut auf maximal 2/3 der Grundfläche des Gebäudes überschreiten.

3. IMMISSIONSSCHUTZ

3.1 Im eingeschränkten Gewerbegebiet sowie im Mischgebiet MI 4 müssen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes die Außenbauteile an der bahnzugewandten Seite einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen (Büros und Sozialräume) ein bewertetes Luftschalldämmmaß R' W,res nach DIN 4109, Tabelle 8 von 40 dB(A) aufweisen.

3.2 Zum Schutz vor Lärm müssen die Grundrisse von Wohnungen in den Mischgebieten MI 1, MI 3 und MI 5 so orientiert sein, dass ein Aufenthaltsraum, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen mindestens zwei Aufenthaltsräume, auf der der Parkstraße abgewandten Gebäudeseite liegen. Zusätzlich müssen die Außenbauteile von Wohnungen in Gebäuden an der bahnzugewandten Seite einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschalldämmmaß R' W,res nach DIN 4109, Tabelle 8 von 40 dB(A) aufweisen.

3.3 Zum Schutz vor Lärm müssen die Grundrisse von Wohnungen in den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 3 und WA 4 so orientiert sein, dass ein Aufenthaltsraum, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen mindestens zwei Aufenthaltsräume, auf der der Parkstraße abgewandten Gebäudeseite liegen.

3.4 Die Höhe der mit "c" gekennzeichneten Lärmschutzanlage wird auf mindestens 5 m festgesetzt.

3.5 Die Höhe der mit "b" gekennzeichneten Lärmschutzanlage wird auf mindestens 2,5 m festgesetzt.

3.6 Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass der immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel 60 dB(A) pro qm tagsüber (6-22 Uhr) und 45 dB(A) pro qm nachts (22-6 Uhr) nicht überschreitet. Die zulässigen Beiträge einzelner Betreiber zum immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel entsprechen deren Flächenanteilen an der Gesamtfläche.

3.7 Die Prüfung der Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel gemäß der textlichen Festsetzung 3.6 erfolgt gemäß "Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 - GMBl. S. 503.

4. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

4.1 In den allgemeinen Wohngebieten sowie in den Mischgebieten MI 1, MI 2, MI 3 und MI 5 und im eingeschränkten Gewerbegebiet sind die nicht überbauten Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt auch, wenn unter diesen unterirdische Garagen (Tiefgaragen) hergestellt werden. Die Erdschicht über der Tiefgarage muss mindestens 0,6 m betragen. Die zu verwendenden Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen.

4.2 Die als Teil der öffentlichen Parkanlage festgesetzte Lärmschutzanlage "b" ist als bepflanzbares Lärmschutzsystem zu errichten. Die Lärmschutzanlage ist mit mindestens 3 verschiedenen Gehölzen bzw. Kletterpflanzen je 2 qm zu bepflanzen.

4.3 Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist pro angefangene 170 m² Grundstücksfläche,
im allgemeinen Wohngebiet WA 2 pro angefangene 135 m² Grundstücksfläche,
im allgemeinen Wohngebiet WA 3 pro angefangene 165 m² Grundstücksfläche,
im allgemeinen Wohngebiet WA 4 pro angefangene 160 m² Grundstücksfläche,
im Mischgebiet MI 1 pro angefangene 275 m² Grundstücksfläche,
im Mischgebiet MI 2 pro angefangene 100 m² Grundstücksfläche,
in den Mischgebieten MI 3 und MI 5 pro angefangene 265 m² Grundstücksfläche,

mindestens ein Laubbaum gemäß Pflanzliste zu pflanzen.
Zulässig ist auch die Pflanzung von Obstbäumen, jedoch nur bis zu einem Anteil von 50%. Bei der Ermittlung der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen Bäume anrechenbar, sofern ihre Art in der Pflanzliste aufgeführt ist.

4.4 Die Straßen Bergstraße, Waisenstraße und Parkstraße sind mit einer Baumallee zu bepflanzen. Je 100 laufende Meter Straßenlänge sind beidseitig mindestens je 7 Bäume zu pflanzen. Bestehende Bäume sind anrechenbar, sofern ihre Art in der Pflanzliste aufgeführt ist.

4.5 In den Baugebieten sind geschlossene Außenwandflächen von über 50 qm mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen. Ausnahmsweise kann die Begrünung der geschlossenen Außenwandflächen auch durch Abpflanzungen mit Sträuchern mit einer Mindesthöhe von 1,50 m erfolgen. Die zu verwendenden Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen.

4.6 Innerhalb der mit "c" gekennzeichneten Lärmschutzfläche ist ein bepflanzbares Lärmschutzsystem zu errichten und mit mindestens drei verschiedenen Gehölzarten bzw. drei verschiedenen Kletterpflanzen je 2 laufende Meter zu bepflanzen. Alternativ sind Lärmschutzsysteme in Kombination mit Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie (Photovoltaikanlagen) zulässig.

4.7 In den Baugebieten sind Stellplatzanlagen durch Pflanzinseln zu gliedern.
Im Sondergebiet "Klinik" und im eingeschränkten Gewerbegebiet ist je 4 Stellplätze mindestens ein hochstämmiger Laubbaum gemäß Pflanzliste zu pflanzen.

4.8 Flächen für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sowie für Ver- und Entsorgungsanlagen sind mit mindestens 2 Sträuchern je laufendem Meter zu umpflanzen bzw. unter Verwendung von geeigneten Haltevorrichtungen mit rankenden, kletternden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen.

4.9 In den Baugebieten sind die Befestigungen von Wegen und Stellplätzen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn andere Nutzungserfordernisse entgegenstehen.

4.10 Die den Handels- und Dienstleistungseinrichtungen in den Mischgebieten und Wohngebieten zugeordneten Nebenflächen (Lieferzonen, Lagerflächen u.ä.) sind mit mindestens 2 Sträuchern je laufendem Meter zu umpflanzen. Die zu verwendenden Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen.

5. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

5.1 In den Mischgebieten MI 1, MI 3, MI 4 und MI 5 sowie in den allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Entlang der Straßen "An der Exerzierhalle" und der Kasernenstraße können Stellplätze und Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zugelassen werden.

5.2 In den Baugebieten sind Garagen ausschließlich als Tiefgaragen mit Erdabdeckung und Überpflanzung zulässig. Oberirdische Garagen sind unzulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für das eingeschränkte Gewerbegebiet.

5.3 Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes sind oberirdische Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.4 Für die Fläche A ist ein Geh- und Fahr- und Leitungsrecht für die Stadt Lübben und die Erschließungsträger einzutragen.

5.5 Als Geländehöhe im eingeschränkten Gewerbegebiet wird 52,0 m über NHN festgesetzt.

5.6 Als Geländehöhe im allgemeinen Wohngebiet WA 2 wird 51,3 m über NHN festgesetzt.

6. Festsetzungen nach Landesrecht

Die nachfolgenden zur Verwirklichung städtebaulicher Absichten erforderlichen örtlichen Bauvorschriften nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO werden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 10 BbgBO als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

6.1 Im Mischgebiet MI 4 sind Einfriedungen unzulässig.

6.2 Zur Gestaltung der Fassaden sind ausschließlich Klinker in roten bis rotbraunen und gelben Farbtönen sowie nicht glänzender Putz in den Farbtönen der Spektren weiß, grau, gelb und braunrot zulässig.

6.3 Dächer mit einer Neigung über 25 Grad sind nicht zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht in den Mischgebieten MI 2 und MI 4.

6.4 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
In den Mischgebieten und den allgemeinen Wohngebieten ist Werbung nur innerhalb der 1. Vollgeschosszone, maximal bis 50 cm unterhalb der Fensterbrüstung des 2. Vollgeschosses, zulässig. Werbung auf Fenstern ist unzulässig.

PFLANZLISTE

Bei der Umsetzung der textlichen Festsetzungen 4.1 bis 4.8 sowie 4.10 sind die folgenden Pflanzen zu verwenden.

Großkronige Bäume

Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Fraxinus excelsior	Esche
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Quercus petraea	Trauben-Eiche
Aesculus hippocastanum	Rosskastanie	Quercus robur	Stiel-Eiche
Carpinus betulus	Hainbuche	Tilia cordata	Winter-Linde
Fagus sylvatica	Buche	Tilia platyphylos	Sommer-Linde

Bäume und Sträucher für Heckenpflanzungen
Bäume I. u. II. O.

Acer campestre	Feld-Ahorn	Prunus avium	Süß-Kirsche
Betula pendula	Hänge-Birke	Quercus robur	Stiel-Eiche
Carpinus betulus	Hainbuche	Salix caprea	Sal-Weide
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer	Tilia cordata	Winter-Linde
Populus tremula	Zitter-Pappel		

Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Ligustrum vulgare	Liguster
Corylus avellana	Hasel	Prunus spinosa	Schlehe
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	Rosa canina	Hunds-Rose
Cytisus scoparius	Besenginster	Rosa corymbifera	Busch-Rose
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Juniperus communis	Wacholder	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Obstbäume
Apfelsorten

Apfel aus Croncels	Jakob Fischer	Gelber Edelapfel	Ruhm von Kirchwärder
Baumanns Renette	Jakob Lebel	Gewürzluiken	Schöner aus Boskoop
Blenheimer Goldrenette	Josef Musch	Goldparmäne	Schöner aus Herrnhut
Bohnapfel	Kaiser Wilhelm	Grahams Jubiläumsapfel	Schwaikheimer Rambur
Danziger Kantapfel	Klarapfel	Gravensteiner	Weißer Winterglockenapfel
Finkenwerder Prinzenapfel	Landsberger Renette	Heslacher Gereutapfel	Welschisner
Geflammter Kardinal	Rote Sternrenette	Horneburger Pfannkuchenapfel	Winterrambur
Geheimrat Dr. Oldenburg	Roter Boskoop		

Birnensorten

Boscs Flaschenbirne	Gräfin von Paris	Doppelte Philippsbirne	Köstliche aus Charneu
Bunte Julibirne	Grüne Jagdbirne	Frühe aus Trévoux	Lebruns Butterbirne
Clapps Liebling	Gute Graue	Gelbmöstler	Pastorenbirne
Conference	Gute Luise	Gellerts Butterbirne	

Kirschensorten
Sauerkirschensorten

Diemitzer Amarelle	Köröser Weichsel		

Süßkirschensorten

Badeborner	Große Prinzessinkirsche	Frühe Werdersche	Schneiders Späte Knorpelkirsche
Braunauer	Große Schwarze Knorpelkirsche	Glemser Kirsche	Spansche Knorpel
Büttners Rote Knorpelkirsche	Hedelfingers Riesenkirsche	Grolls Schwarze	Strehleskirsche
Dankelmann	Kassins Frühe Herzkirsche	Große Germersdorfer	
Flamentiner	Kunzes Kirsche		

Quittensorten

Bereczkiquitte	Portugiesische Quitte	Konstantinopler	Riesenquitte von Leskovac

Pflaumen-/Zwetschensorten

Anna Späth	Hauszwetsche	Ersinger Frühzwetsche	Wangenheims Frühzwetsche
Auerbacher	Königin Victoria	Graf Althans	
Bühler Frühzwetsche	Nancymirabelle		

Pfirsichsorten

Alexanderpfirsich	Robert Blum	Kernechter vom Vorgebirge	Sieger
Amsden	Roter Ellerstadter	Königin der Obstgärten	Wangener Sämling
Carmen	Roter Magdalenenpfirsich	Madame Rogniat	

Aprikosensorten

Ambrosia	Ungarische Beste	Nancyaprikose	

Walnussbäume
Walnüsse aus Samen

Kletterpflanzen

Calystegia sepium	Zaun-Winde	Humulus lupulus	Hopfen
Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe	Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt
Fallopia aubertii	Silberregen	Parthenocissus inserta	Wilder Wein
Fallopia dumetorum	Hecken-Knöterich	Rosa arvensis	Acker-Rose
Hedera helix	Efeu		

Kräuter und Stauden

Acinos arvensis	Steinquendel	Ononis repens	Kriechende Hauhechel
Ajuga genevensis	Genfer Günsel	Petrorhagia prolifera	Sprossende Felsennelke
Allium oleraceum	Ross-Lauch	Pimpinella saxifraga	Kleine Bibernelle
Anthemis tinctoria	Färber-Hundskamille	Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
Anthericum liliago	Ährige Graslilie	Plantago media	Mittlerer Wegerich
Anthyllis vulneraria	Wundklee	Polygala vulgaris	Gewöhnliches Kreuzblümchen
Armeria maritima ssp. elongata	Gewöhnliche Grasnelke	Potentilla argentea	Silber-Fingerkraut
Artemisia campestris	Feld-Beifuß	Potentilla incana	Sand-Fingerkraut
Carlina vulgaris	Gold-Distel	Potentilla tabernaemontani	Frühlings-Fingerkraut
Centaurea stoebe	Rispen-Flockenblume	Pulsatilla pratensis	Wiesen-Küchenschelle
Cerastium arvense	Acker-Hornkraut	Ranunculus bulbosus	Knollen-Hahnenfuß
Chondrilla juncea	Binsen-Knorpelsalat	Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
Dianthus carthusianorum	Karthäuser-Nelke	Scabiosa canescens	Wohlriechende Skabiose
Dianthus deltoides	Heide-Nelke	Scleranthus perennis	Ausdauernder Knäuel
Echium vulgare	Natternkopf	Sedum acre Scharfer	Mauerpfeffer
Erigeron acris	Scharfes Berufskraut	Sedum maximum	Große Fetthenne
Erodium cicutarium	Reiherschnabel	Sedum rupestre	Felsen-Fetthenne
Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilch	Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer
Galium verum	Echtes Labkraut	Silene chlorantha	Grünblütiges Leimkraut
Genista pilosa	Heide-Ginster	Silene otites	Ohrlöffel-Leimkraut
Helianthemum nummularium	Gewöhnliches Sonnenröschen	Silene vulgaris	Taubenkropf-Leimkraut
Helichrysum arenarium	Sand-Strohblume	Spergula morisonii	Frühlings-Spark
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut	Taraxacum laevigatum	Sand-Löwenzahn
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut	Thymus pulegioides	Gewöhnlicher Thymian
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut	Thymus serpyllum	Sand-Thymian
Lotus corniculatus	Gewöhnlicher Hornklee	Trifolium arvense	Hasen-Klee
Medicago lupulina	Hopfenklee		

HINWEIS

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind nicht Gegenstand der Festsetzung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Katastervermerk
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrechtlichen Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lübben, den ....
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

2. Satzungsänderungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am .... die 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Lübben, den ....
Der Bürgermeister

3. Ausfertigung
Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird hiermit ausgefertigt.

Lübben, den ....
Der Bürgermeister

4. Bekanntmachung des Satzungsänderungsbeschlusses
Die Bekanntmachung des Satzungsänderungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung am .... im Amtsblatt "Lübbener Stadtanzeiger". Die Stelle, bei der der geänderte Bebauungsplan mit seiner Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, kann der Bekanntmachung entnommen werden. In der Bekanntmachung ist auch auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Lübben, den ....
Der Bürgermeister